Jörg Reinholz Hafenstr. 67 34125 Kassel

2 0561 317 22 77

1 0561 217 22 76

Kassel, am 09.11.2018

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Amtsgericht Kassel 280 Ds – 2660 Js 5822/17

In Sachen 280 Ds – 2660 Js 5822/17

beantrage ich:

Die Vernehmung des Zeugen Weber wird gemäß § 273 Absatz 3 StPO wörtlich durch Tonbandoder Video-Mitschnitt protokolliert.

Begründung:

<u>Der Zeuge ist "Dr. jur."</u> und schon <u>ausweislich seines von Lügen geprägten Strafantrages</u> aber auch seiner indirekt oder direkt gegenständlichen Vorträge vor dem LG und OLG Düsseldorf <u>in außerordentlicher aber auch dreister Weise darin geübt, Tatsachen vorsätzlich falsch darzustellen, dieses auch in der Weise, <u>dass seine Behauptungen über die Tatsachen nicht mit seinen eigenen Anlagen in Übereinstimmung zu bringen sind</u>. Der Zeuge <u>Dr. jur. Hans Dieter Weber lügt professionell mit dem ganz klar erkennbarem Ziel, Richter zu täuschen</u>.</u>

Vorliegend kommt es auf die <u>sehr genaue Feststellung</u> meiner tatsächlichen Äußerungen einerseits und der <u>regelmäßig vorsätzlich unwahren Behauptungen dieses Zeugen</u> in der Hauptverhandlung und <u>des genauen Wortlauts der Fragen und dessen Antworten</u> an.

<u>Dies dient auch der Beweissicherung</u>. Gegen den Zeuge Weber habe ich Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und versuchter mittelbarer Freiheitsberaubung gestellt. (Aktenzeichen der StA: 2660 Js 34537/18) Im zu erwartenden Falle eines Freispruchs meiner Person wegen erwiesener Unschuld wird der Zeuge in dem dann zu führenden Strafverfahren gegen ihn selbst vorhersehbar ebenso vorsätzlich unwahr behaupten, dass dessen ansonsten nur bruchstückhaft protokollierte (und als unwahr feststehenden) Aussagen <u>so nicht von ihm getätigt worden seien</u>.

Den weiteren Antrag, dass das Gericht der Staatsanwaltschaft die Anordnung erteile, gegen Dr. Weber wegen vorsätzlich falscher Verdächtigung und versuchter mittelbarer Freiheitsberaubung Anklage zu erheben, kündige ich vorsorglich an. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, folgt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Regeln über das Klageerzwingungsverfahren. (OLG Bremen, Beschluss vom 21. September 2017, 1 Ws 55/17)

Mit freundlichen Grüßen Jörg Reinholz

Kassel, am 9. November 2018